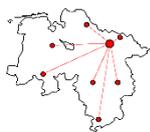


# Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen



## Geschäftsbericht 2022

der Vizepräsidentin des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

Andrea Blumenkamp

vorgelegt im 2. Juni 2023

Das Deckblatt zeigt die sog. Rotunde, die sich angrenzend an die Bibliothek im nordöstlichen Teil des Erdgeschosses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts befindet und in der größere Dienstbesprechungen, Mediationen und sonstige Veranstaltungen stattfinden. Das Bild wurde im August 2019 im Auftrag des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts von der in Hannover ansässigen Künstlerin Sybille Heller ([www.heller-grafik-design.de](http://www.heller-grafik-design.de)) angefertigt.

# Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Vizepräsidentin .....	1
I. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen und ihre Personalsituation im Jahr 2022	4
II. Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2022	5
1. Geschäftslage der niedersächsischen Verwaltungsgerichte.....	5
a) Gesamtübersicht .....	5
b) Eingänge.....	6
c) Bestand .....	8
d) Arbeitsbelastung .....	9
e) Erledigungen .....	10
f) Verfahrensdauer .....	10
2. Geschäftslage des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts .....	13
a) Gesamtübersicht .....	13
b) Eingänge.....	13
c) Bestand .....	15
d) Arbeitsbelastung .....	16
e) Erledigungen .....	17
f) Verfahrensdauer .....	18
III. Corona-Verfahren im Jahr 2022 .....	19
IV. Bedeutende Entscheidungen des Nds. Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2022 .....	20
VI. Kontakt.....	23
VII. Impressum .....	23

## Grußwort der Vizepräsidentin



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der aktuelle Geschäftsbericht für das Jahr 2022 informiert über die Geschäftsentwicklung in der Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Auf den nachfolgenden Seiten wird das Zahlenmaterial getrennt nach der Geschäftslage der sieben Verwaltungsgerichte einerseits sowie derjenigen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts andererseits in Tabellen und Grafiken veranschaulicht. Ferner erhalten Sie einen Überblick über die Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, die im Jahr 2022 auf ein besonderes öffentliches Interesse gestoßen sind.

Kennzeichnend für das Geschäftsjahr 2022 in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in mehrfacher Hinsicht eine Trendumkehr:

Nachdem die gerichtlichen Arbeitsabläufe in den Vorjahren noch von den Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie geprägt waren, sind inzwischen wieder mehr Präsenz und persönliche Begegnung in den Gerichtsalltag zurückgekehrt. Die Arbeit im Homeoffice ist aber nicht mehr wegzudenken und hat sich im richterlichen wie nichtrichterlichen Dienst in einer Weise etabliert, die auf eine positive Art mehr Flexibilität für alle Beschäftigten ermöglicht. Hierzu hat auch beigetragen, dass der elektronische Rechtsverkehr und das Arbeiten mit der elektronischen Gerichtsakte eine Selbstverständlichkeit an allen Verwaltungsgerichten und beim Oberverwaltungsgericht geworden sind. Die vollständige Umstellung auf das digitale Arbeiten mit der elektronischen Gerichtsakte wird aktuell beim Oberverwaltungsgericht pilotiert und soll im Sommer 2023 zunächst hier und bis Ende 2024 auch an allen Verwaltungsgerichten erfolgen. Diese Umstellung ist beim Oberverwaltungsgericht mit viel Zeitaufwand und überobligatorischem Engagement der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen vorangetrieben worden und stand schon kurz vor der Zielgeraden. Aktuell hat das Projekt al-

lerdings wegen unvorhersehbarer und noch nicht gelöster technischer Probleme einen äußerst enttäuschenden Rückschlag erlitten – mit noch nicht absehbaren Auswirkungen auf den Zeitplan. Die technische Ausstattung von Sitzungssälen mit Videokonferenztechnik schreitet weiter voran und wird zunehmend dazu beitragen, mündliche Verhandlungen ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Beteiligten im Gerichtssaal durchführen zu können. Hier bedarf es allerdings noch einer Verbesserung des technischen Supports.

Eine besorgniserregende Trendumkehr ergibt sich aus den statistischen Zahlen über die Belastungssituation an den Verwaltungsgerichten:

Die Asyleingänge bei den Verwaltungsgerichten sind im abgelaufenen Jahr erstmals seit mehreren Jahren wieder deutlich gestiegen (Asylklagen um fast 17 % und Asyl-Eilverfahren sogar um 33 % gegenüber dem Vorjahr) und haben damit wieder mehr als 40 % der Gesamteingänge eingenommen. Dieser Anstieg der Asylverfahren wird sich voraussichtlich 2023 fortsetzen, wie die aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erwarten lassen. Im Jahr 2022 ist ein erheblicher Anstieg der Gesamteingänge, die seit dem Höchststand 2017 kontinuierlich zurückgegangen waren, nur aufgrund der gesunkenen Eingänge bei den allgemeinen Verfahren ausgeblieben.

Auch wenn die Eingangsentwicklung für sich genommen noch nicht dramatisch ist, ist es jedoch die Belastungssituation der Verwaltungsgerichte insgesamt. Wie die Zahlen eindeutig belegen, ist in erster Instanz zwar auch im Jahr 2022 dank der vorbildlichen Anstrengung aller Beschäftigten und ihrem außerordentlichen Engagement ein weiterer Abbau der hohen Bestände gelungen. Aber der Verfahrensabbau verlangsamt sich, der Gesamtbestand liegt noch immer auf einem sehr hohen Niveau, die durchschnittliche Verfahrensdauer in Klageverfahren hat sich bedenklich erhöht und das Alter der verbliebenen Bestände ist inzwischen alarmierend.

Die Ursache hierfür ist klar: Die seit Jahren überschrittene Grenze der Pro-Kopf-Eingangsbelastung in erster Instanz hat sich zu einer dauerhaften Überbelastung aufgrund aufgelaufener Bestände verstetigt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zwar seit Beginn der Asylwelle im Jahr 2015 personell verstärkt worden, dies reichte aber nach der maßgeblichen Personalbedarfsberechnung bis heute nicht einmal aus, um die jährlichen Gesamteingänge erledigen zu können. Die zwangsläufige Folge einer inzwischen fast 10-jährigen Überbelastung sind Verfahrensbestände, die immer älter werden und mit dem vorhandenen Personalbestand nicht mehr signifikant abgebaut werden können. So war die Zahl der überjährigen Altverfahren bei den Verwaltungsgerichten (Klageverfahren älter als 2 Jahre und Eilverfahren älter als 6 Monate) im Jahr 2022 noch immer 5-mal höher als 2018 und sogar 13-mal höher als vor der Asylwelle 2015. Der Bestand an allgemeinen Verfahren überstieg 2022 erstmals wieder den

der Asylverfahren. Der Abbau der Bestände wird auch weiterhin erhebliche Arbeitskraft binden und die durchschnittliche Verfahrensdauer weiter ansteigen lassen. Allein die Höhe des Bestandes an asylrechtlichen Streitigkeiten entspricht einer Jahres-Erledigungsleistung an Asylverfahren (ohne diesbezügliche Neueingänge).

In dieser Situation ist eine fortbestehende Verpflichtung zum Stellenabbau statt einer Personalverstärkung äußerst kontraproduktiv: Trotz der schon im Geschäftsbericht des Vorjahres verdeutlichten Entwicklung der Belastungssituation und der hohen Verfahrensbestände ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch immer verpflichtet, erstinstanzliche Richterstellen abzubauen und konnten gerissene Lücken im Personalbestand des nichtrichterlichen Dienstes nur durch befristete Arbeitsverträge ausgeglichen werden. Dies führt dazu, dass nicht mehr alle freiwerdenden Stellen nahtlos besetzt werden können und der Abbau der Altbestände in einem Maße erschwert wird, dass die Gewährung des verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutzes in angemessener Zeit inzwischen gefährdet ist. Ein dringender Appell richtet sich daher an den Haushaltsgesetzgeber, die bis Ende 2029 vorgesehenen Stellenabbauverpflichtungen zumindest an die Altersabgänge anzupassen und dementsprechend bis in die Jahre 2030/2031 zeitlich zu strecken sowie sich bei der Personalausstattung nicht nur an den aktuellen Eingängen zu orientieren.

Dass dies ein erfolgreiches Konzept ist, zeigt der Vergleich mit den Zahlen des Oberverwaltungsgerichts: Hier konnten die (auch wegen des Rückgangs der sog. Corona-Verfahren) gesunkenen Eingangszahlen und eine nach jahrelanger Überbelastung erstmals wieder unter ein Normalpensum gesunkene Arbeitsbelastung dazu genutzt werden, die Verfahrensbestände um über 17 % abzubauen. Diese überaus erfreuliche Entwicklung konnte erreicht werden, obwohl am Oberverwaltungsgericht zeitweise 3 Senatsvorsitzende fehlten (einschließlich des ausgeschiedenen und noch nicht wieder besetzten Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts).

Ich bedanke mich an dieser Stelle bei allen Beschäftigten in der Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit für ihre Motivation und ihren nicht nachlassenden Einsatz im Interesse der Rechtsschutzsuchenden auch unter schwierigen Rahmenbedingungen.

Für weitere Informationen können Sie sich gern an die Pressestelle des Oberverwaltungsgerichts wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Blumenkamp

Vizepräsidentin des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

# I. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen und ihre Personalsituation im Jahr 2022

Zur niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören die sieben Verwaltungsgerichte in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade als Eingangsstanz sowie das Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Lüneburg. Es ist als Berufungs- und Beschwerdegericht für die von den Verwaltungsgerichten entschiedenen Fälle, aber auch als erstinstanzliches Gericht für die Kontrolle von Rechtsverordnungen, Bebauungsplänen und anderen Satzungen oder für besonders bedeutsame Vorhaben wie den Bau neuer Bundesstraßen oder großtechnischer Anlagen zuständig.



Insgesamt waren in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit Ende 2022 461 Personen beschäftigt, davon 193 Richterinnen und Richter an den Verwaltungsgerichten und 38 beim Oberverwaltungsgericht sowie 230 Personen im nichtrichterlichen Dienst. Im Berichtszeitraum betrug der Frauenanteil in der Richterschaft insgesamt 54 %, bei den Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes 79 %. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten umfasste bei den Richterinnen und Richtern 19 % und bei den Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes 47 %.

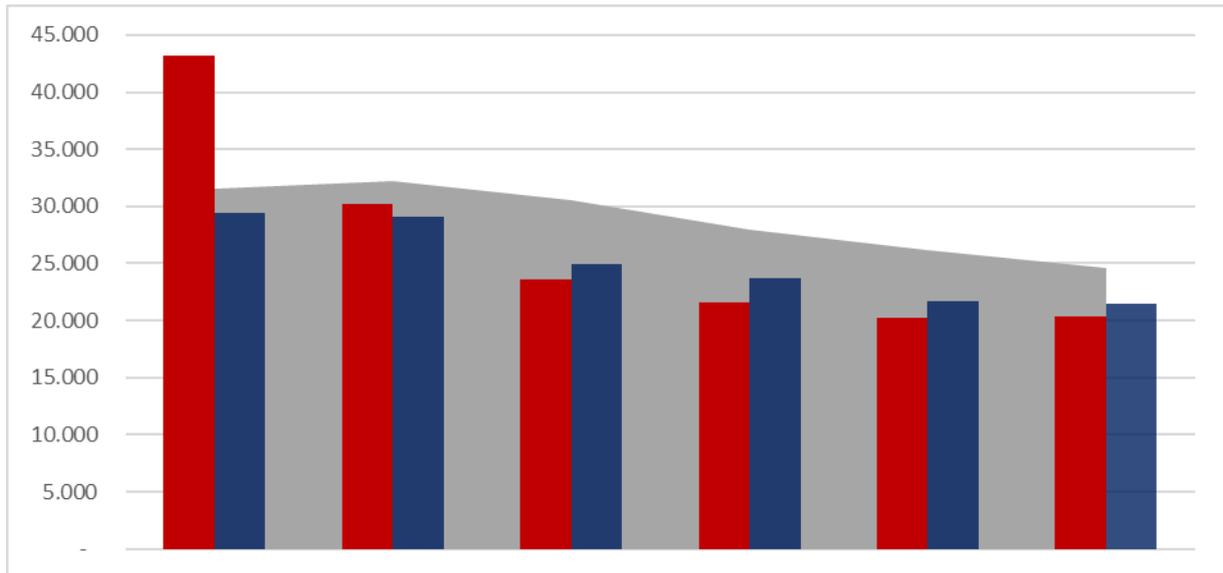
2022 haben zehn neue Richterinnen und Richter ihren Dienst angetreten. Im Jahr 2022 waren in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit damit insgesamt 30 Proberichterinnen und Proberichter tätig, von denen im Laufe des Jahres vier in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufen werden konnten. Sieben Richterinnen und Richter wurden bei den Verwaltungsgerichten und am Oberverwaltungsgericht 2022 in den Ruhestand verabschiedet.

Darüber hinaus wirkten in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2022 1.381 ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit.

## II. Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2022

### 1. Geschäftslage der niedersächsischen Verwaltungsgerichte

#### a) Gesamtübersicht



	2017	+/-	2018	+/-	2019	+/-	2020	+/-
<b>Bestand</b>	31.552	+67,7%	32.257	+2,2%	30.537	-5,3%	27.995	-8,3%
<b>Eingänge</b>	43.228	+39,6%	30.242	-30,0%	23.647	-21,8%	21.526	-9,0%
<b>Erledigungen</b>	29.394	+14,8%	29.033	-1,2%	24.914	-14,2%	23.703	-4,9%
	2021	+/-	2022	+/-				
<b>Bestand</b>	26.152	-8,3%	24.632	-5,8%				
<b>Eingänge</b>	20.219	-9,0%	20.301	+0,4%				
<b>Erledigungen</b>	21.660	-4,9%	21.490	-0,8%				

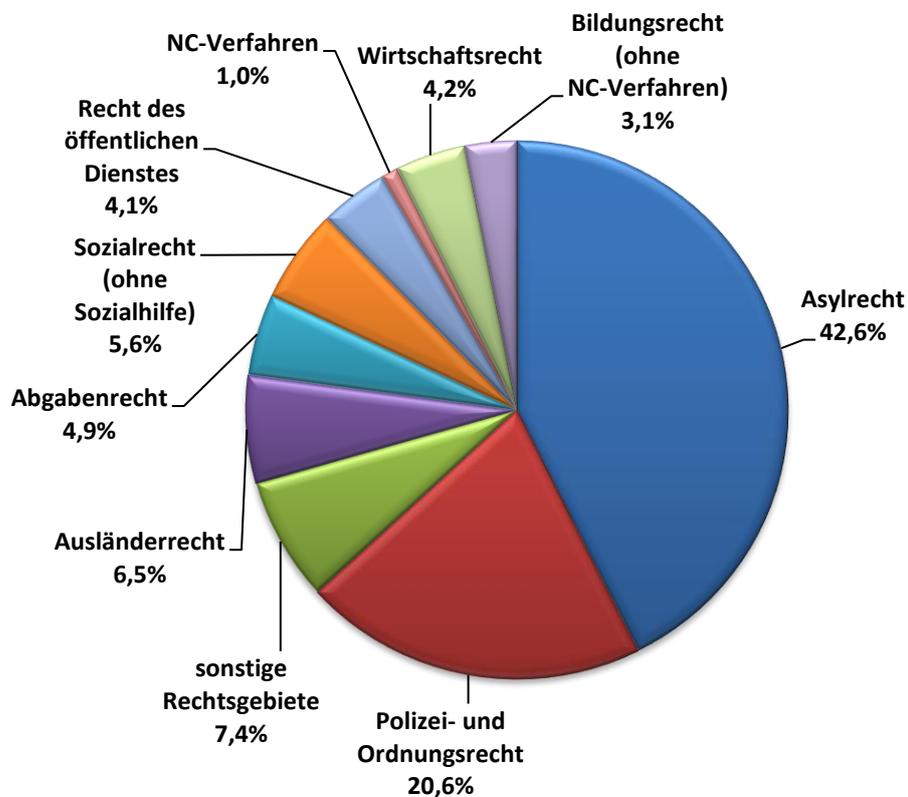
Nachdem die Eingänge seit 2017, dem Jahr der höchsten Eingangsbelastung, kontinuierlich zurückgegangen sind, stiegen sie 2022 erstmals wieder. Der Bestand konnte zwar noch weiter reduziert werden, der Abbau verlangsamt sich jedoch und der Gesamtbestand liegt immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

## b) Eingänge

Verfahrensart	2019	2020	2021	2022
<b>Klageverfahren</b>	<b>17.132</b>	<b>15.673</b>	<b>15.322</b>	<b>15.249</b>
davon allgemeine Klageverfahren	10.492	9.350	9.761	8.752
davon Asylklageverfahren	6.640	6.323	5.561	6.497
<b>Eilverfahren</b>	<b>4.860</b>	<b>4.604</b>	<b>4.118</b>	<b>4.511</b>
davon allgemeine Verfahren	2.541	2.740	2.610	2.505
davon Asylverfahren	2.319	1.864	1.508	2.006
<b>Hochschulzulassungsverfahren</b>	<b>1.193</b>	<b>877</b>	<b>377</b>	<b>191</b>
<b>Sonstige Verfahren</b>	<b>462</b>	<b>372</b>	<b>402</b>	<b>350</b>
<b>Gesamt</b>	<b>23.647</b>	<b>21.526</b>	<b>20.219</b>	<b>20.301</b>

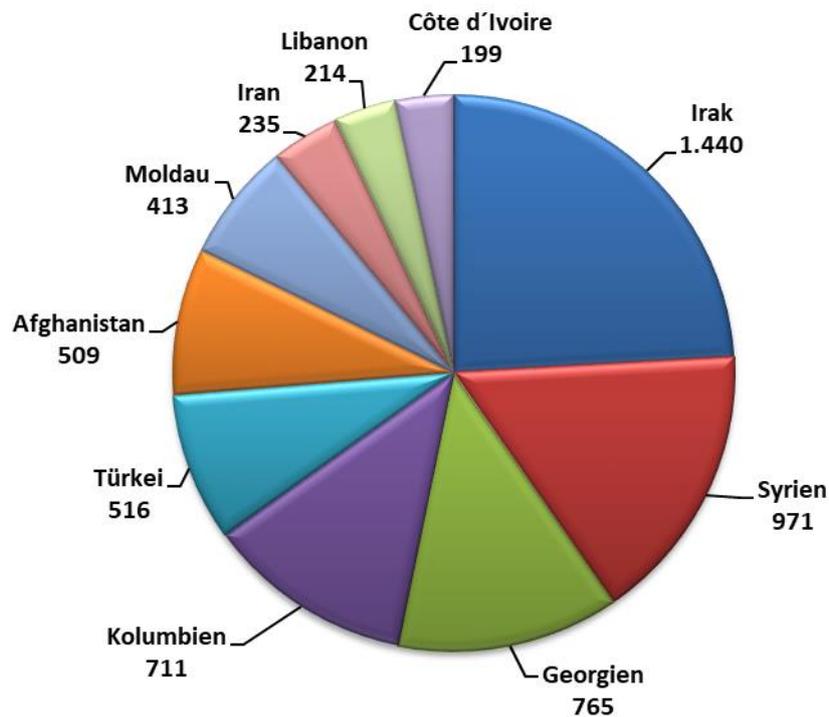
Während sich die Eingänge allgemeiner Klageverfahren im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr erneut leicht verringert haben, hat die Zahl der neuen asylrechtlichen Streitigkeiten wieder deutlich zugenommen (bei den Klageverfahren: + 16,83 %, bei den Eilverfahren: + 33,02 %). Damit bildet sich der im letzten Jahresbericht bereits prognostizierte Wiederanstieg gerichtlicher Asylverfahren nunmehr auch in der Realität ab. Angesichts der weiteren Zunahme des beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängigen Bestandes an Verfahren, für die im Falle eines Rechtsmittels niedersächsische Verwaltungsgerichte zuständig wären von 11.210 (Stand: 31.12.2021) auf 12.463 (Stand: 31.12.2022), ist mit einer weiter deutlich steigenden Anzahl von Asylklageverfahren und asylrechtlichen Eilverfahren zu rechnen. Im Jahr 2022 betrug der Anteil der asylrechtlichen Streitigkeiten an den Gesamteingängen erstmals seit 2018 wieder mehr als 40 %. Die Zahl der Hochschulzulassungsverfahren geht weiter deutlich zurück und nimmt inzwischen nur noch eine untergeordnete Rolle ein.

## Eingänge nach Sachgebieten (ohne sonstige Verfahren)

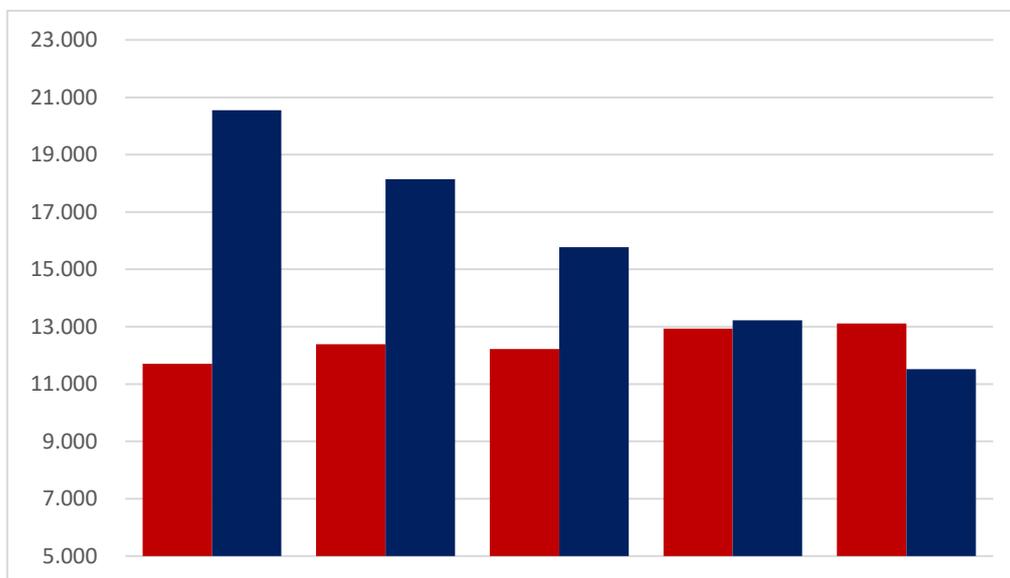


## Asyleingänge nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Klagen	Eilverfahren	insgesamt
Irak	1.240	200	1.440
Syrien	794	177	971
Georgien	460	305	765
Kolumbien	634	77	711
Türkei	424	92	516
Afghanistan	384	125	509
Moldau	260	153	413
Iran	195	40	235
Libanon	145	69	214
Côte d'Ivoire	149	50	199



### c) Bestand



	2018	2019	2020	2021	2022
Allg. Verf.	11.711	12.390	12.218	12.929	13.111 <sup>1</sup>
Asylverf.	20.546	18.147	15.777	13.223	11.521
<b>Gesamt:</b>	<b>32.257</b>	<b>30.537</b>	<b>27.995</b>	<b>26.152</b>	<b>24.632</b>

<sup>1</sup> Ohne „Sonstige Verfahren“ i.H.v. 350

Zwar konnte trotz der im Jahr 2022 erstmals seit 2017 wieder gestiegenen Eingänge bei den Asylverfahren die Anzahl der in diesem Bereich anhängigen Verfahren weiter reduziert werden. Der Bestand im Bereich der allgemeinen Verfahren stieg jedoch, sodass deren Anteil erstmals höher ist als derjenige der Asylverfahren. Insgesamt hat sich der Bestand nur noch leicht gegenüber dem Vorjahr verringern lassen. Die niedrigen Bestandszahlen des Jahres 2015 (vor der Asylwelle) von insgesamt 18.542 wurden bei weitem noch nicht wieder erreicht.

#### **d) Arbeitsbelastung**

Im Berichtsjahr lag der durchschnittliche Personalbestand im richterlichen Dienst der Verwaltungsgerichte bei 169,82 Arbeitskraftanteilen (AKA). Tatsächlich standen davon wegen Elternzeiten, längerer Krankheitsdauer, Abordnungen etc. tatsächlich nur 167,75 AKA zur Verfügung. Hiervon waren 151,01 AKA in Rechtssachen eingesetzt, der restliche Anteil entfiel auf die Gerichtsverwaltung, Projekt- und Gremienarbeit. Die für die Bearbeitung von Rechtssachen verfügbaren richterlichen Ressourcen sind damit gegenüber dem Vorjahr (149,32 AKA) wieder leicht gestiegen (um +1,69 AKA). Die nach dem bundesweiten System zur Ermittlung des Personalbedarfs (Pebb§y-Fach) bemessene Belastung pro Kopf belief sich im Jahr 2022 auf das 1,04-fache eines Normalpensums und liegt danach erneut über 100 %. Dies bildet aber die wirkliche, deutlich höhere Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter an den niedersächsischen Verwaltungsgerichten nicht ab.

Vielmehr ist zu betonen, dass sich die Pebb§y-Fach-Berechnung ausschließlich nach der Zahl der im jeweiligen Zeitraum neu eingegangenen Verfahren bemisst, ohne den benötigten Personalbedarf für den Abbau von vorjährigen Beständen zu berücksichtigen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat aufgrund langjähriger Überlast (Pebb§y-Belastung 2014: 1,63; 2015: 1,21; 2016: 1,28; 2017: 1,61; 2018: 1,21; 2019: 1,08; 2020: 1,02; 2021; 1,03) erhebliche Bestände aufgebaut, die zwar zwischenzeitlich deutlich reduziert werden konnten, deren künftiger Abbau aber auch weiterhin erhebliche Arbeitskraft binden wird. Zwar hat sich die Pebb§y-Belastung insbesondere in den vergangenen beiden Jahren gegenüber den Vorjahren verringert und liegt nur noch knapp über 100 %. Jedoch genügte die Personalausstattung auch in diesen Jahren noch nicht einmal, um alle neu eingehenden Verfahren zu bearbeiten. Für einen signifikanten Abbau der aus der Überbelastung in den Vorjahren resultierenden Bestände waren in den Jahren seit 2014 demnach keine personellen Kapazitäten vorhanden.

Der dennoch gelungene zusätzliche Abbau der Bestände seit dem Jahr 2018 konnte dementsprechend nur durch einen überobligatorischen, mit einer erheblichen Mehrbelastung ver-

bundenen Arbeitseinsatz erreicht werden. Die seit Jahren überschrittene Grenze der Belastbarkeit hat sich zu einer Dauerbelastung verstetigt, die nicht mehr allein und hauptsächlich auf der Eingangsbelastung, sondern mittlerweile ganz wesentlich auf der in der Pebb§y-Berechnung nicht erfassten Belastung durch Altbestände beruht. Die Höhe des Bestandes an asylrechtlichen Streitigkeiten entspricht noch immer der Jahres-Erledigungsleistung an Asylverfahren (ohne diesbezüglicher Neueingänge). Für einen nachhaltigen Abbau dieses Bestandes bis zum 31. Dezember 2025 bedürfte es rechnerisch rund 23 zusätzlicher Richterstellen.

Auch im nichtrichterlichen Dienst wären rechnerisch 12 weitere Stellen erforderlich, um die Erledigung der Asylbestände so zu bewältigen, dass sie auf das vor der Asylwelle vorhandene Maß zurückgeführt werden könnten.

### e) Erledigungen

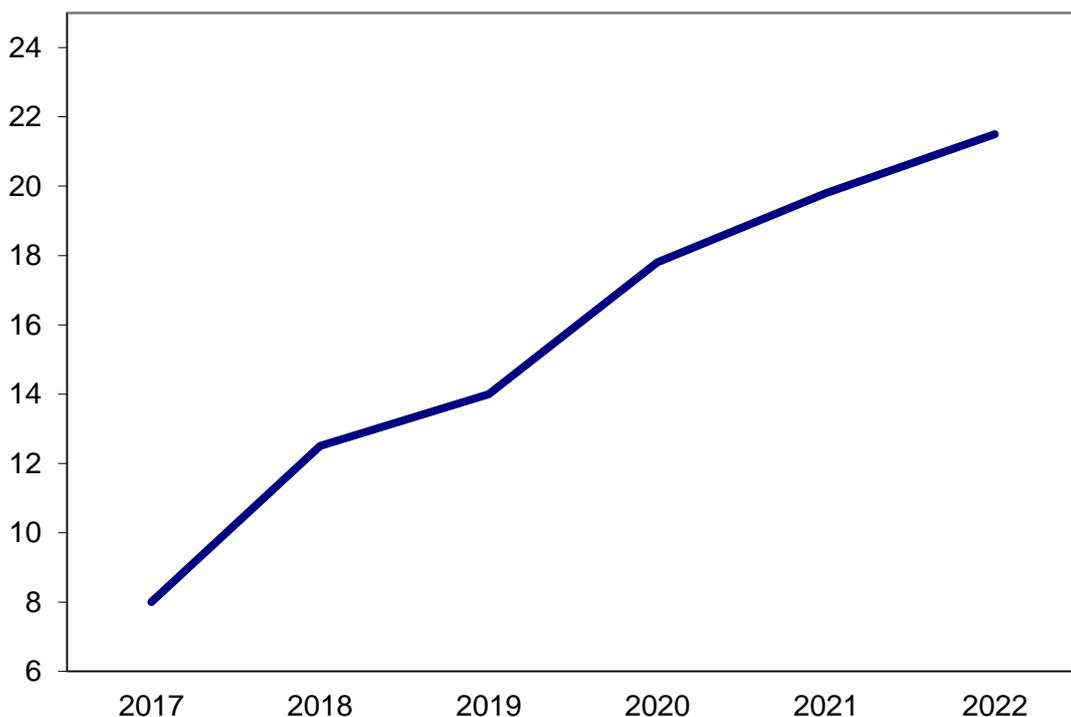
<b>Erledigungen</b>	<b>Gesamt</b>	<b>davon Asylverfahren</b>
<b>2022</b>	21.490	10.212
<b>2021</b>	21.660	9.623
<b>2020</b>	23.703	10.560
<b>2019</b>	24.914	11.364

### f) Verfahrensdauer

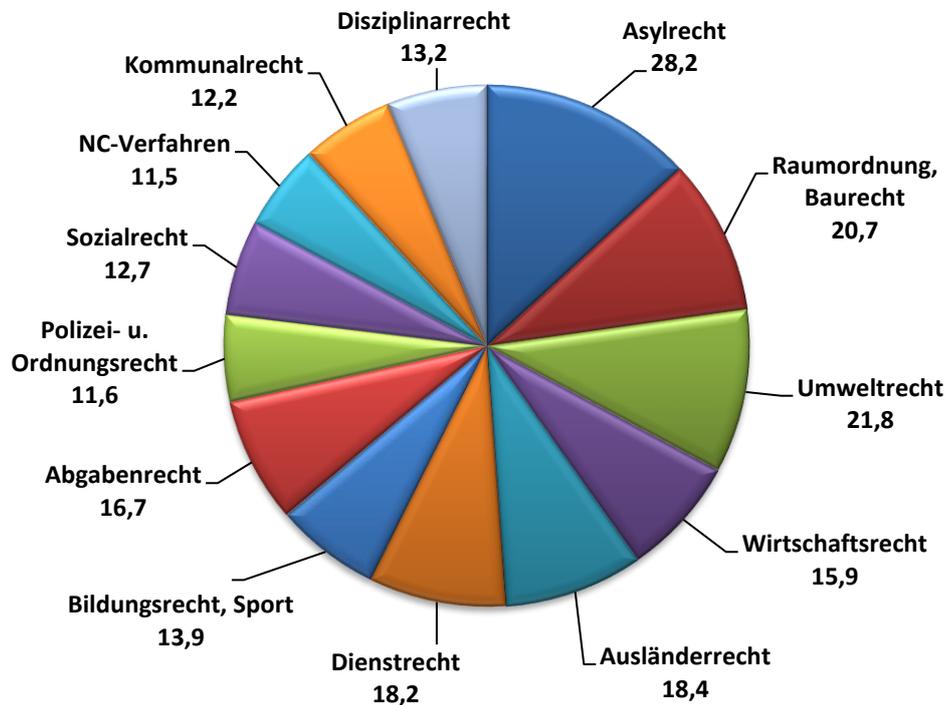
<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Klageverfahren</b>	<b>12,5</b>	<b>14,0</b>	<b>17,8</b>	<b>19,8</b>	<b>21,5</b>
davon allgemeine Klageverfahren	13,9	11,6	12,8	13,9	15,1
davon Asylsachen	11,1	16,7	23,1	26,4	28,2
<b>Eil- und Beschwerdeverfahren</b>	<b>1,6</b>	<b>1,6</b>	<b>1,8</b>	<b>1,6</b>	<b>1,6</b>
davon allgemeine Verfahren	2,2	2,0	2,2	1,9	2,0
davon Asylsachen	1,1	1,0	0,9	0,9	1,0

Zwar ist es auch im Jahr 2022 wieder gelungen, die Eil- und Beschwerdeverfahren in durchschnittlich zügigen 1,6 Monaten zum Abschluss zu bringen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Klageverfahren, insbesondere im Bereich des Asylrechts hat sich jedoch erneut weiter erhöht. Dies resultiert aus dem noch immer hohen Bestand anhängiger Klageverfahren, die sich mit den vorhandenen Richterstellen trotz des hohen Arbeitseinsatzes nur allmählich reduzieren lassen. Im Jahr 2022 standen den 21.490 Erledigungen neben dem hohen Bestand von rund 24.632 Verfahren Eingänge in Höhe von 20.301 Verfahren gegenüber. Damit konnten die hohen Bestände bei der weiterhin, nunmehr seit 10 Jahren anhaltenden Überbelastung wieder nur geringfügig zurückgeführt werden. Im Ergebnis hat dies zur Folge, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer der Klageverfahren gegenüber dem Jahr 2017 (8 Monate) zwischenzeitlich dramatisch auf fast 2 Jahre angestiegen ist. Damit hat sich der schon im letzten Geschäftsbericht prognostizierte Anstieg der Verfahrensdauer wegen der Abbaupflichtungen von Richterstellen realisiert und betrifft fast alle Rechtsgebiete. Nach der derzeitigen Haushaltsslage müssen im Jahr 2023 gleichwohl insgesamt 5 Richterstellen eingespart werden. Bei gleichzeitigem Anstieg der Verfahrenszahlen im 1. Quartal 2023 ist prognostisch mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, obwohl sich die Verfahrenslaufzeiten bereits heute verfassungsrechtlich bedenklich erhöht haben.

### **Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten bei den Klageverfahren**



## Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren nach Sachgebieten



## Verfahrensdauer im Vergleich zum Bundesdurchschnitt

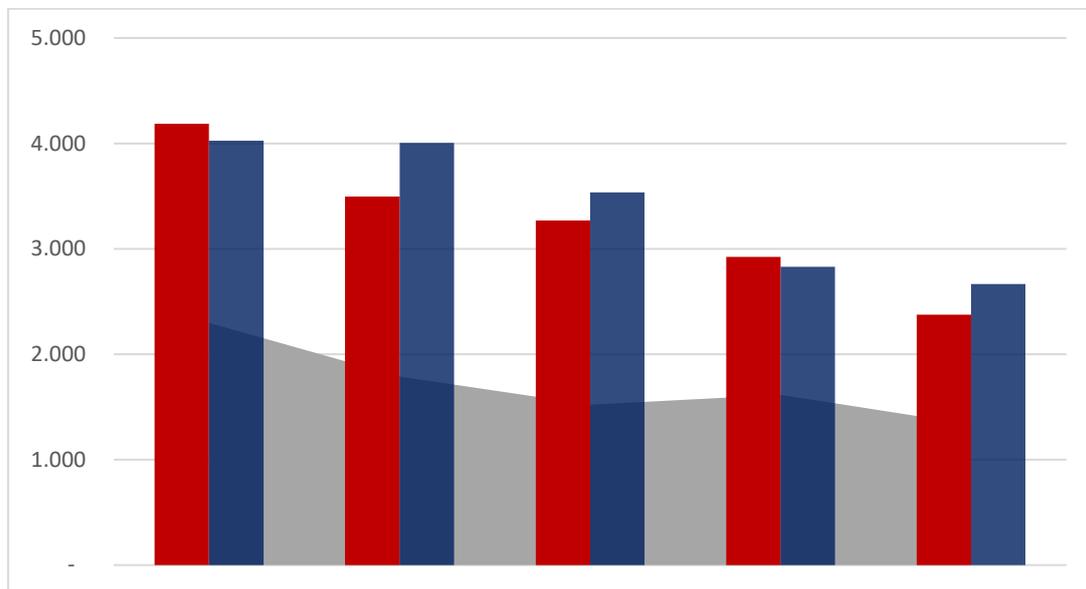
Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2021 in Monaten <sup>2</sup>	Nds. Verwaltungsgerichte	
	Nds. Verwaltungsgerichte	Bundesdurchschnitt
<b>Klageverfahren insgesamt</b>	<b>19,8</b>	<b>18,7</b>
davon allgemeine Klageverfahren	13,9	13,7
davon Asylverfahren	26,4	23,5
<b>Eilverfahren insgesamt</b>	<b>1,6</b>	<b>2,0</b>
davon allgemeine Verfahren	1,9	2,2
davon Asylverfahren	0,9	1,6

Während die Verfahrensdauer bei den Eilverfahren im Jahr 2021 weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt lag, sind die Verfahrenslaufzeiten bei den Klageverfahren, insbesondere aufgrund der Dauer der Asylverfahren, erstmals seit 2018 wieder über den Bundesdurchschnitt gestiegen.

<sup>2</sup> Die Vergleichsdaten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

## 2. Geschäftslage des Niedersächsischen Obergerichts

### a) Gesamtübersicht



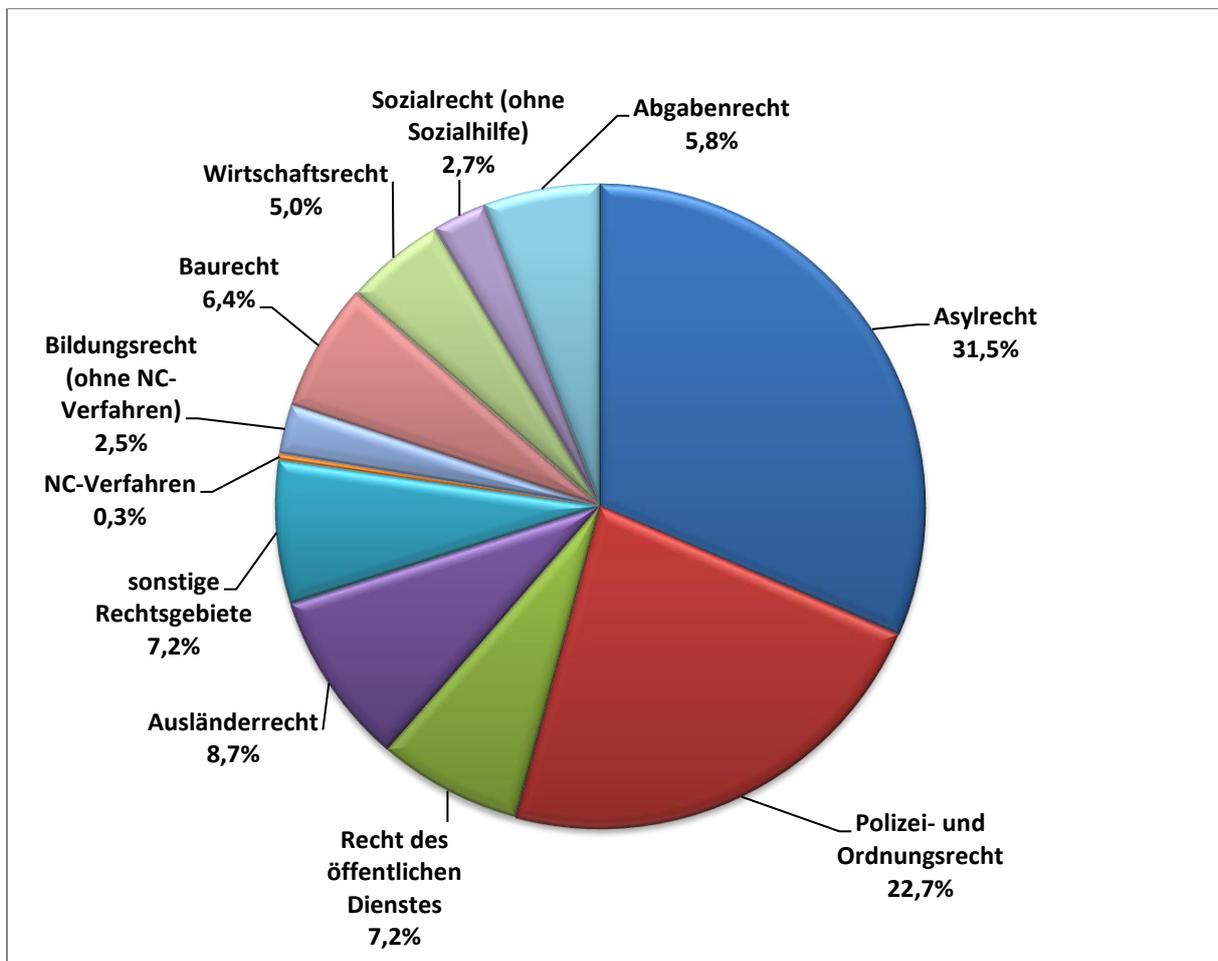
	2018	+/-	2019	+/-	2020	+/-	2021	+/-	2022	+/-
<b>Bestand</b>	2.298	+7,6%	1.788	-22,2%	1.521	-14,9%	1.615	+6,2%	1.334	-17,4%
<b>Eingänge</b>	4.187	-9,4%	3.495	-16,5%	3.269	-6,5%	2.925	-10,5%	2.377	-18,7%
<b>Erledigungen</b>	4.026	+16,8%	4.006	-0,5%	3.536	-11,7%	2.831	-19,9%	2.665	-5,9%

### b) Eingänge

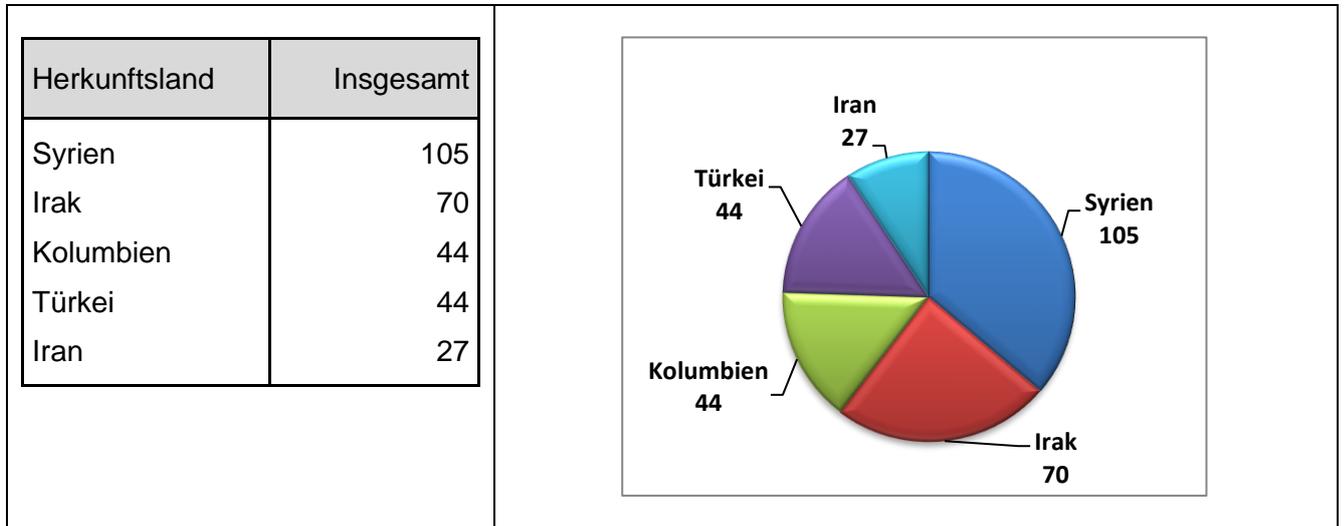
Verfahrensart	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren</b>	114	112	266	253	140
<b>Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)</b>	2.382	1.927	1.577	1.309	1.207
davon allgemeine Sachen	934	774	652	673	649
davon Asylsachen	1.448	1.153	925	636	558
<b>Eil- und Beschwerdeverfahren (erst- und zweitinstanzlich)</b>	655	609	769	796	580
davon allgemeine Sachen	652	608	765	796	574
davon Asylsachen	3	1	4	0	6
<b>Hochschulzulassungsverfahren</b>	118	262	118	73	6
<b>sonstige Verfahren</b>	918	585	539	494	444
<b>Gesamteingänge</b>	4.187	3.495	3.269	2.925	2.377

Die Eingänge bei den erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren (zumeist Normenkontrollverfahren) haben sich gegenüber den beiden Vorjahren mit sehr hohen Zahlen wieder deutlich verringert, was wesentlich auf einen Rückgang bei den infektionsschutzrechtlichen Normenkontrollverfahren zurückzuführen ist, in denen Regelungen in den Niedersächsischen Corona-Verordnungen angegriffen worden sind. Lässt man diese unberücksichtigt, sind im Jahr 2022 aus anderen Rechtsgebieten 128 erstinstanzliche Hauptsacheverfahren eingegangen (2021: 174). Diese in der Regel sehr umfangreichen und zeitintensiven Verfahren (z.B. straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren, Errichtung von Windenergieanlagen) binden Arbeitskraft in überproportionalem Maße. Die Zahl der Eingänge bei den zweitinstanzlichen Asylverfahren ist weiter rückläufig, ihr prozentualer Anteil an den Gesamteingängen aber leicht gestiegen. Angesichts der deutlichen Zunahme asylrechtlicher Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten ist allerdings auch hier mit einer (zeitversetzten) Steigerung der Eingänge von Asylverfahren in zweiter Instanz zu rechnen.

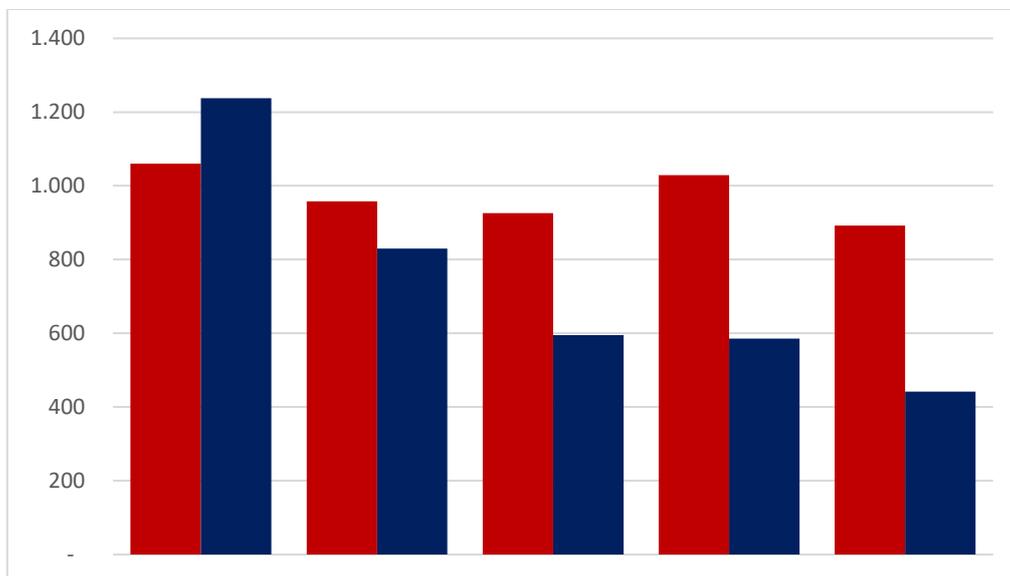
### Eingänge nach Sachgebieten (ohne erstinstanzliche und sonstige Verfahren)



## Asyleingänge nach Herkunftsländern



## c) Bestand



		2018	2019	2020	2021	2022
Allg. Verf.	<span style="color: red;">■</span>	1.060	958	926	1.029	892
Asylverf.	<span style="color: blue;">■</span>	1.238	830	595	586	442
Gesamt:		2.298	1.788	1.521	1.615	1.334

Der Gesamtbestand am Oberverwaltungsgericht konnte im Jahr 2022 erfreulicher Weise deutlich reduziert werden. Dies betrifft in erheblichem Umfang die zweitinstanzlichen Asylverfahren. Aber auch bei den allgemeinen Verfahren ist ein signifikanter Abbau der Bestände gelungen. Hierzu haben auch die im Jahr 2022 zurückgegangenen Eingänge, insbesondere auch bei den besonders zeitintensiven erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren, beigetragen.

Verfahrensart	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren</b>	<b>174</b>	<b>185</b>	<b>298</b>	<b>340</b>	<b>259</b>
<b>Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)</b>	<b>1.977</b>	<b>1.457</b>	<b>1.118</b>	<b>1.169</b>	<b>1.012</b>
davon allgemeine Sachen	740	627	523	583	570
davon Asylsachen	1.237	830	595	586	442
<b>Eil- und Beschwerdeverfahren</b>	<b>68</b>	<b>103</b>	<b>91</b>	<b>94</b>	<b>58</b>
davon allgemeine Sachen	67	103	91	94	58
davon Asylsachen	1	0	0	0	0
<b>Hochschulzulassungsverfahren</b>	<b>79</b>	<b>43</b>	<b>14</b>	<b>12</b>	<b>5</b>
<b>Gesamtbestand</b>	<b>2.298</b>	<b>1.788</b>	<b>1.521</b>	<b>1.615</b>	<b>1.334</b>

#### d) Arbeitsbelastung

Nach langjähriger Überbelastung (Pebb§y-Belastung über 1,0 in 2017: 1,45; 2018: 1,30; 2019: 1,13; 2020: 1,26; 2021: 1,19) fällt die Pebb§y-Belastung am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - auch aufgrund der Errichtung eines neuen Senats und der Einrichtung von drei spezialisierten Planungssenaten - erstmals unter 1,0. Dies hat Kapazitäten geschaffen, um die Bestände signifikant abzarbeiten.

## e) Erledigungen

Verfahrensart	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren</b>	<b>119</b>	<b>101</b>	<b>153</b>	<b>211</b>	<b>223</b>
<b>Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)</b>	<b>2.238</b>	<b>2.448</b>	<b>1.917</b>	<b>1.258</b>	<b>1.366</b>
davon allgemeine Sachen	932	887	756	613	663
davon Asylsachen	1.306	1.561	1.161	645	703
<b>Eil- und Beschwerdeverfahren</b>	<b>682</b>	<b>574</b>	<b>780</b>	<b>793</b>	<b>619</b>
davon allgemeine Sachen	680	572	776	793	612
davon Asylsachen	2	2	4	0	7
<b>Hochschulzulassungsverfahren</b>	<b>69</b>	<b>298</b>	<b>147</b>	<b>75</b>	<b>13</b>
<b>sonstige Verfahren</b>	<b>918</b>	<b>585</b>	<b>539</b>	<b>494</b>	<b>444</b>
<b>Gesamterledigungen</b>	<b>4.026</b>	<b>4.006</b>	<b>3.536</b>	<b>2.831</b>	<b>2.665</b>

Die Zahl der Erledigungen ist zwar insgesamt zurückgegangen, dies beruht aber auch auf den deutlich gesunkenen Corona-Verfahren. Demgegenüber sind mehr zeitlich sehr aufwändige erstinstanzliche Hauptsacheverfahren sowie Berufungsverfahren (einschließlich Verfahren auf Zulassung der Berufung) erledigt worden.

## f) Verfahrensdauer

Verfahrensdauer in Monaten	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren</b>	<b>20,5</b>	<b>19,1</b>	<b>13,3</b>	<b>13,8</b>	<b>16,9</b>
<b>Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)</b>	<b>6,6</b>	<b>8,7</b>	<b>9,9</b>	<b>8,2</b>	<b>11,5</b>
davon allgemeine Sachen	8,3	9,7	9,8	9,3	11,5
davon Asylsachen	5,5	8,1	9,9	7,1	11,6
<b>Eil- und Beschwerdeverfahren</b>	<b>1,9</b>	<b>4,0</b>	<b>2,5</b>	<b>2,4</b>	<b>1,9</b>
davon allgemeine Sachen	1,9	4,0	2,5	2,4	1,9
davon Asylsachen	0,1	0,0	1,1	0,0	0,2

Durch den gelungenen Abbau von umfangreichen Altverfahren gerade bei den erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren und Berufungen ist besonders in diesen Bereichen ein Anstieg der Verfahrensdauer festzustellen. Die Verfahrensdauer bei Eil- und Beschwerdeverfahren konnte aber seit 2018 erstmals wieder auf unter 2 Monate gesenkt werden.

## Verfahrensdauer im Vergleich zu anderen Oberverwaltungsgerichten

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten 2021 <sup>3</sup>	Nds. OVG	Durchschnitt aller Oberverwaltungsgerichte
<b>Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren</b>	<b>13,8</b>	<b>14,4</b>
<b>Berufung insgesamt</b>	<b>8,2</b>	<b>10,2</b>
davon allgemeine Sachen	9,3	12,7
davon Asylsachen	7,1	8,2
<b>Eil- und Beschwerdeverfahren</b>	<b>2,4</b>	<b>2,8</b>
davon allgemeine Sachen	2,4	2,8
davon Asylsachen	0,0	0,5

<sup>3</sup> Die Vergleichsdaten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

## **Verzögerungsrügen und Entschädigungsklagen**

Verzögerungsrügen und Entschädigungsklagen erlangen in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund der hohen Verfahrenslaufzeiten eine größere Relevanz. Nachdem sich die Zahl der Verzögerungsrügen landesweit im Jahr 2021 mit 112 Verfahren gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt hatte, gab es im Jahr 2022 einen weiteren leichten Anstieg auf 128 Verfahren.

## **III. Corona-Verfahren im Jahr 2022**

An den Verwaltungsgerichten sind im Jahr 2022 die Eingänge bei den Verfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mit 1.566 Verfahren (davon 1.166 Klageverfahren und 400 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) noch einmal deutlich gegenüber dem Vorjahr mit 942 Verfahren (davon 622 Klageverfahren und 320 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) angestiegen. Seit dem eingangsstärksten Monat August 2022 sind die Eingänge aber bis zum Jahresende erheblich zurückgegangen.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht sind im Jahr 2022 lediglich 58 Corona-Verfahren (gegenüber 274 im Jahr 2021) anhängig gemacht worden. Dabei handelte es sich um 12 Normenkontrollklagen, 22 Normenkontroll-Eilverfahren und 24 Beschwerden gegen erstinstanzliche Eilbeschlüsse.

## IV. Bedeutende Entscheidungen des Nds. Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2022

Im Jahr 2022 sind zahlreiche bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ergangen. Diejenigen Entscheidungen, die von den Senaten als veröffentlichungswürdig eingestuft wurden, sind in dem kostenlos und für jedermann über die Webseite [voris.wolterskluwer-online.de](https://www.voris.wolterskluwer-online.de) zugänglichen Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS) abrufbar.

Darüber hinaus wurden Medienvertreter durch Pressemitteilungen über Gerichtsentscheidungen informiert, hinsichtlich derer ein besonderes öffentliches Interesse angenommen wurde. Sämtliche aktuellen sowie in der Vergangenheit veröffentlichten Pressemitteilungen können über die Internetadresse des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht ([www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de](https://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de)) in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Pressemitteilungen“ abgerufen werden. Im Folgenden werden die Verfahren, über die im Jahr 2022 in Form von Pressemitteilungen informiert wurde und die eine besondere Resonanz erfahren haben oder von besonderer Bedeutung sind, in chronologischer Reihenfolge angeführt:

### NDS. OVG, URTEILE VOM 20.1.2022, AZ. 7 KS 41/13 UND 7 KS 42/13

Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Bremer Stadtbahn Linie 8 abgewiesen

### NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 25.1.2022, AZ. 14 MN 121/22

Vorläufige Außervollzugsetzung der 2-G-Regelung für die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel

### NDS. OVG, URTEILE VOM 8.2.2022, AZ. 12 KN 51/20 UND 12 KN 101/21

Windenergieplanungen des Landkreises Uelzen und der Stadt Diepholz unwirksam

### NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 11.2.2021, AZ. 14 MN 144/22

Vorläufige Außervollzugsetzung der absoluten Obergrenze von 500 Menschen bei Veranstaltungen unter freiem Himmel

### NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 25.2.2021, AZ. 1 ME 169/21

Eilantrag gegen Stallanlage für Juister „Inseltaxi“ erfolglos

### NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 11.3.2022, AZ. 14 MN 171/22

Vorläufige Außervollzugsetzung der Maskenpflicht in Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen

Nds. OVG, BESCHLUSS VOM 14.03.2022, AZ. 14 ME 175/22

Verkürzung des Genesenenstatus voraussichtlich rechtswidrig

Nds. OVG, BESCHLUSS VOM 25.3.2022, AZ. 14 MN 197/22

Keine vorläufige Außervollzugsetzung der zum 19. März 2022 neu geregelten Maskenpflicht in Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen

Nds. OVG, URTEILE VOM 23.3.2022, AZ. 4 KN 252/19, 4 KN 253/19 UND 4 KN 254/19

Normenkontrollverfahren gegen die Naturschutzgebietsverordnung „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ überwiegend erfolglos

Nds. OVG, BESCHLUSS VOM 6.4.2022, AZ. 14 ME 180/22

Eilantrag gegen die Verkürzung des Genesenenstatus erfolglos

Nds. OVG, URTEIL VOM 21.4.2022, AZ. 10 LC 247/20

Biogasanlagenbetreiber sind nicht zur Vorhaltung eigener Lagerkapazitäten für ihre Gärrückstände verpflichtet, wenn sie deren düngerechtlich konforme landwirtschaftliche Verwertung durch vertragliche Vereinbarungen mit Dritten sicherstellen

Nds. OVG, URTEIL VOM 2.5.2022, AZ. 4 KN 300/19

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Teichfledermausgewässer“ in den Landkreisen Friesland und Wittmund rechtmäßig

Nds. OVG, URTEILE VOM 12.5. UND 13.5.2022, AZ. 1 KN 120/19, 1 KN 37/20, 1 KN 62/20 UND 1 KN 85/20

Norderneyer Bebauungspläne „Innenstadt Nord-Ost“ teilweise und 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Weststrand“ insgesamt unwirksam

Nds. OVG, URTEILE VOM 24.5.2022, AZ. 9 KN 6/18, 9 KN 7/18 UND 9 KN 74/18

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm ist wirksam

Nds. OVG, BESCHLUSS VOM 8.6.2022, AZ. 10 ME 75/22

Der Landesverband der Partei Alternative für Deutschland (AfD) hat gegen den Landkreis Lüneburg einen Anspruch auf Überlassung der LKH-Arena in Lüneburg zur Durchführung seines Landesparteitags

Nds. OVG, URTEIL VOM 16.6.2022, AZ. 9 KN 15/17

Festlegung der Abfallgebührensätze für die Jahre 2017 bis 2019 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) unwirksam

**NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 22.6.2022, AZ. 14 ME 258/22**

Die Verpflichtung in bestimmten Einrichtungen tätiger Personen, eine Impfung gegen das Corona-Virus nachzuweisen, kann nicht mittels eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden

**NDS. OVG, URTEIL VOM 7.7.2022, AZ. 8 LB 2/22**

NDR darf von Kraftfahrzeughersteller Rundfunkbeiträge für Fahrzeuge des Mitarbeiterleasings erheben

**NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 13.7.2022, AZ. 1 MN 165/21**

Dauerwohnen auf dem Campingplatz Drage/Stove (Elbmarsch) nach Gesetzesänderung zulässig

**NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 8.9.2022, AZ. 14 ME 297/22**

Eilantrag eines ungeimpften Zahnarztes gegen infektionsschutzrechtliches Tätigkeitsverbot bleibt erfolglos

**NDS. OVG, URTEIL VOM 13.9.2022, AZ. 5 LB 133/20**

An Gymnasien tätige Oberstudienräte haben keinen Anspruch auf Gewährung von Anrechnungsstunden als Ausgleich für Funktionstätigkeiten

**NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 22.9.2022, AZ. 1 ME 90/22**

Sozialtherapeutisches Zentrum in allgemeinem Wohngebiet in Bad Eilsen zulässig

**NDS. OVG, URTEILE VOM 28.9.2022, AZ. 5 LB 59/20, 5 LC 202/17, U.A.**

Klagen auf Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung niedersächsischer Beamter bleiben ohne Erfolg

**NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 16.11.2022, AZ. 1 ME 70/22**

Erfolgreicher Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen ein Bauvorhaben im Senkungsgebiet in Lüneburg

**NDS. OVG, URTEIL VOM 1.12.2022, AZ. 1 KN 79/20**

Normenkontrollantrag gegen Bebauungsplan für Feuerwehrgerätehaus in Hinte erfolglos

**NDS. OVG, URTEIL VOM 14.12.2022, AZ. 12 KN 101/20**

Windkraftplanung im Großraum Braunschweig unwirksam

## VI. Kontakt



Harald Kramer

Richter am Oberverwaltungsgericht

Pressesprecher

Tel.: 04131 718 127

Mail: [ovglg-pressestelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:ovglg-pressestelle@justiz.niedersachsen.de)



Dr. Gunhild Becker

Richterin am Oberverwaltungsgericht

Stellvertretende Pressesprecherin

Tel.: 04131 718 216

Mail: [ovglg-pressestelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:ovglg-pressestelle@justiz.niedersachsen.de)

## VII. Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

- Der Präsident -

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

Tel.: 04131 718 0

Fax: 05141 5937 32300

E-Mail: [ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de) (nicht in Rechtssachen)

Homepage: [www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de](http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de)